

# RS OGH 1979/4/4 6Ob766/78, 4Ob602/79, 7Ob51/13w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.04.1979

## Norm

ABGB §1487

## Rechtssatz

Nicht nur die Geltendmachung von Willensmängel des Erblassers, sondern auch die Geltendmachung einer Beschränkung der freien letztwilligen Verfügungsmacht des Erblassers durch einen vorangegangenen Erbvertrag fällt unter den in § 1487 ABGB gebrauchten Begriff "eine Erklärung des letzten Willens umstoßen". Die Verjährungsfrist läuft ab dem Tag der ersten Möglichkeit zur gerichtlichen Geltendmachung.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 766/78

Entscheidungstext OGH 04.04.1979 6 Ob 766/78

Veröff: SZ 52/58

- 4 Ob 602/79

Entscheidungstext OGH 29.01.1980 4 Ob 602/79

Auch; Beisatz: Behaupteter Mangel der Testierfähigkeit. (T1)

- 7 Ob 51/13w

Entscheidungstext OGH 23.05.2013 7 Ob 51/13w

Beis wie T1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0034342

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

02.07.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)